

Bei Eingang dieses Antrages hat sich der Herr Antragsteller die mündliche Begründung und zwar, wenn es möglich, in der heutigen Sitzung vorbehalten. Es ist dies statthaft, wenn es die Kammer beschließt und von Seiten der Herren Regierungskommissare kein Widerspruch dagegen erhoben wird. Ich habe also zunächst an die Kammer die Frage zu richten, ob sie die sofortige mündliche Begründung dieses Antrages von Seiten des Herrn Abg. Eisenstuck genehmigt? — Genehmigt.

Abg. Eisenstuck: Meine hochgeehrten Herren! Indem ich das Wort ergreife zu Begründung des vorliegenden Antrages, gestatten Sie mir zuvörderst nur mit zwei Worten auf meine persönliche Stellung einzugehen, die ich zu demselben einnehme. Ich bin gewählt worden von einer Wählerversammlung, welche vor Bornahme der Wahl in das Wahlprotokoll einstimmig einen Protest niederlegte gegen die Rechtsbeständigkeit dieser Versammlung. Es ist mir also gewissermaßen die specielle Mission ertheilt, in voller Uebereinstimmung mit meiner eigenen Ueberzeugung hier einzutreten, um diesem Antrage das Wort zu verschaffen.

Ich werde mir zuvörderst, betreffend das oberste und hauptsächlichste Motiv unseres Antrages, die Frage über die Rechtsbeständigkeit der jetzt tagenden Ständeversammlung, nicht erlauben, die Kammer durch lange Wiederholungen zu ermüden. Die Gründe dafür sind so ausführlich, so einschneidend und für Den, der überhaupt überzeugt sein will, so überzeugend in dem Berichte des Abg. Kiedel niedergelegt, als diese Lebensfrage am letzten Landtage in diesem Saale verhandelt wurde, daß es beinahe eine Beleidigung der Kammer wäre, wenn ich speciell noch diesen Punkt, der allerdings der Kernpunkt ist, hier in allen seinen Details erörtern wollte. Meine persönliche Ueberzeugung in dieser Hinsicht habe ich mir längst, ohne rechtskundig zu sein, als Baie auf dem Boden des natürlichen Gefühls festgestellt. Wenn in dem verfassungsmäßig verabschiedeten Wahlgesetze von 1848 in §. 43 ausdrücklich ausgesprochen worden ist, daß das Wahlgesetz von 1831 aufgehoben sei; wenn ferner §. 86 unserer Verfassung bestimmt, daß kein Gesetz ohne Genehmigung der Stände abgeändert oder interpretirt werden kann; wenn endlich die Aufhebung des Wahlgesetzes von 1848 nicht unter ständischer Genehmigung, sondern nur durch die Ordonnanz vom 3. Juni 1850 erfolgte, so kann nothwendigerweise die jetzige nach jener Ordonnanz bestehende Ständeversammlung niemals rechtsbeständig sein. In dieser Beziehung hat ja auch in der damaligen Debatte von Seiten der Gegner kein materieller, kein entscheidender Einspruch stattgefunden. Der geehrte Referent der damaligen Minorität hat selbst in seiner Rede gesagt, daß die Aufhebung des Wahlgesetzes von 1848 nicht auf ganz normalem Wege geschehen sei. Ein sehr geehrtes Mitglied der Gegner des Antrags, das namentlich

einschneidend gegen denselben auftrat, hat damals selbst beklagt im Eingange seiner Rede, daß es die Rechtsbeständigkeit der jetzigen Versammlung nicht anerkennen könne, und endlich hat die Staatsregierung durch ihren Vertreter, den Minister des Innern und Auswärtigen, Herrn von Beust, auf eine Begründung der Rechtsbeständigkeit sich nicht eingelassen. Es hat derselbe sie vielmehr formell abgelehnt, was doch jedenfalls nicht geschehen sein würde nach meinem Dafürhalten, wenn dafür triftige Gründe zur Hand gewesen wären. Indem ich also über diese Frage, über das erste Motiv unseres Antrages hinweggehe, komme ich nun zu einem zweiten und dieses ist allerdings, wie ich glaube, in den Augen der Antragsteller das wichtigste und, wie ich voraussetzen möchte, wird es auch wahrscheinlich auf die Ansicht dieser verehrten Versammlung den meisten Einfluß üben. Damals, meine Herren, als die Kammer die wichtige Lebensfrage unseres ganzen politischen Seins in diesem Saale verhandelte, damals waren wir in ganz anderen Zuständen, als es die heutigen sind. Große, tief eingreifende, bedauerliche Veränderungen sind seitdem in unserem Vaterlande vorgegangen. Damals rief den Antragstellern der Präsident des Ministeriums entgegen: „Was ist denn vorgefallen, daß diese alte Frage wieder aufgerührt wird?“ Damals rief er uns zu: „Warum werfen Sie diesen Fackelbrand in unser wohlbestelltes Haus?“ Meine Herren! Seitdem sind in dieses „wohlbestellte“ Haus Jammer und Unglück eingezogen. Durch eine irgeleitete Politik desselben Staatsmannes haben wir ein Bündniß abgeschlossen, gegen welches sich der offenkundige Wille auch dieser Versammlung ausgesprochen hatte. Wir haben ein Bündniß abgeschlossen, widernatürlich in geistiger, wie in materieller Beziehung. Die Folge davon ist trotz der Tapferkeit unserer braven, ruhmwürdigen, schmerzlich geopferten Armee ein blutiger Krieg, eine völlige Niederlage gewesen. Wir sind heute in den Händen des Siegers. Dieser Sieger, zwar großmüthig und maßvoll, bietet uns die Hand zum Bunde; dieser Sieger, der damals unser Freund sein wollte, ist es auch heute; er bietet uns die Hand zu einem Bunde, der allein das Heil und die Zukunft Sachsens retten kann. Aber immerhin sind wir dem Sieger unterworfen; denn er ist es. Das Fundament unserer ganzen seitherigen nationalen Gestaltung ist erschüttert. Die hochwichtigsten Fragen in dieser Beziehung werden an diese Versammlung herantreten, Fragen von so einschneidender Wichtigkeit für das ganze sächsische Volksleben, für die ganze politisch-geistig-materielle Zukunft unseres Landes, wie sie noch keiner Vertretung Sachsens zur Verhandlung vorgelegen haben. Und, meine Herren, ungeheure Opfer sind bereits vom Volke in dieser Zeit der Drangsal zu bringen gewesen, ungeheure Opfer vornehmlich von den Tausenden, die nicht in diesem Saale vertreten sind, von den Tausenden, denen ihr Wahlrecht gewaltsam entzogen worden ist.